



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de
www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.de

Die PRINCIPALITY OF SEALAND
- ihre historische und politische Entwicklung bis heute -
[Oktober 1989]

Der Weg
eines militärisch genutzten Bauwerks auf ‹hoher› See
über
die – völkerrechtlich gestützte – Exterritorialität
zum
MIKRO-STAAAT mit interessanten Eigenperspektiven.
Gesehen
und zu wesentlichen Teilen mitgestaltet
von

DR. A. L. CHR. M. OOMEN,
Rechtsanwalt in DEN HAAG /Niederlande

Gliederung

<i>Vorbemerkung: Grundsätzliches zur Anerkennungspraxis - de facto und de jure-Anerkennung -</i>	<i>3</i>
<i>1. Die Sicht der heutigen Regierung von SEALAND</i>	<i>5</i>
<i>2. Der Syndikus von SEALAND</i>	<i>7</i>
<i>3. Die Historie, der ‹rote Faden› in der Gesamtschau</i>	<i>8</i>
<i>DIE LUXEMBURG-STORY</i>	<i>13</i>
<i>Der Internationale Gerichtshof</i>	<i>15</i>
<i>Weitere Fakten, die eine de facto-Anerkennung Sealands belegen</i>	<i>17</i>
<i>Der ‹Bürgerkrieg› von 1978</i>	<i>19</i>
<i>4. Die Zukunftsperspektiven für Sealand</i>	<i>23</i>
<i>Statement für die wirtschaftlichen Aktivitäten</i>	<i>23</i>
<i>Schlußbemerkung</i>	<i>24</i>

Vorbemerkung:
Grundsätzliches zur Anerkennungspraxis
– de facto- und de jure-Anerkennung –

Gerade im Hinblick auf die uns beim vorliegenden Thema beschäftigenden Probleme mag es dienlich sein, sich über den Unterschied zwischen den genannten Anerkennungsformen klar zu werden, denn daraus läßt sich vieles, was im Folgenden über die Beurteilung der Situation von SEALAND vorgetragen werden wird, eindeutiger festlegen und beurteilen.

So ist eine *de facto*-Anerkennung schon aus Aktionen und Kontakten zwischen (zum Beispiel) zwei Staaten herzuleiten, wenn diese auf politischer Ebene miteinander in Beziehung treten. Als Handlungen dieser Art sind unter vielen anderen beispielsweise zu betrachten

- a) diplomatische Aktivitäten von Repräsentanten der beteiligten Staaten im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Aufgaben, Beziehungen usw.,
- b) Stellungnahmen des einen Staates zu politisch relevanten Fragen und Problemen des anderen Staates, was zum Beispiel Aussagen zur gegenseitigen Abgrenzung sein können und weiterhin
- c) die Anerkennung und Visierung der Pässe des anderen Staates als Reisedokumente.

Ganz abgesehen davon werden Gutachten international anerkannter Völkerrechtler – zumindest als fundamentale Aussage – zur Begründung des Anspruches auf staatliche Existenz angesehen,

wenngleich in diesem Falle auch Gutachten denkbar sein mögen, die zu anderen Schlußfolgerungen gelangen. Der Anspruch auf Staatlichkeit mag – fußend auf solchen Gutachten – zunächst ein einseitiger Akt sein; Aktionen nach den obigen Beispielen führen über diesen Anspruch hinaus dann allerdings zu einer *de facto*-Anerkennung.

Die *de jure*-Anerkennung hingegen ist ein Übereinkommen auf Gegenseitigkeit (z. B.) zwischen zwei Staaten (sozusagen ein Zusatzvertrag zu den international generaliter bereits vorhandenen und damit ohnehin gültigen Regelungen, die, wie schon erwähnt, aus internationalem Recht herzuleitende Konsequenzen ganz automatisch auslösen).

Neben dieser Festlegung von Sondervereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Staaten) bietet der Vollzug dieses formalen Aktes (der für den Verkehr zwischen Staaten nicht notwendige Voraussetzung ist) eine Reihe von Annehmlichkeiten, die im wesentlichen auch der Selbstdarstellung bestimmter Persönlichkeiten dienen und die natürlich Geld kosten (Steuergelder, wie man weiß). Darüber hinaus beinhalten besondere Absprachen aber auch die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen, welche die Aktionsfreiheit eines Partners möglicherweise eher einschränken.

An dieser Stelle können wir nun zu den speziellen Aspekten unseres Themas SEALAND übergehen. Da ist.....

1. Die Sicht der heutigen Regierung von SEALAND

Die derzeitige Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND betrachtet sich unter Beachtung der vorangegangenen Ausführungen und selbst bei kritischer Bewertung der Zusammenhänge – wenigstens von einigen Staaten – als *de facto* anerkannt. Sie ist auf dieser Basis und zwar besonders auf dem wirtschaftlichen Sektor zwischenzeitlich sehr aktiv. Diese Aktivitäten wickeln sich auf der Ebene von Regierung zu Regierung ab, wobei die Partnerstaaten mit der Regierung von SEALAND direkt in Kontakt treten und die angestrebte wirtschaftliche Zusammenarbeit vorbereiten.

So steht SEALAND im Augenblick vor der Errichtung einer offiziellen Handelsmission in einem solchen Kooperationsland. Außerdem bestehen Kontakte zu weiteren Staaten mit sehr aussichtsreichen Perspektiven.

Bei Verhandlungen dieser Qualität und dazu auf diplomatischer Ebene kann nach den vorangestellten Kriterien mit Fug und Recht von einer *de facto*-Anerkennung gesprochen werden. Die Aussagen im weiteren Verlauf dieser Abhandlung bieten hinreichend Gelegenheit zu Rückschlüssen; selbst zeitlich schon viel weiter zurückliegende Handlungen anderer Staaten müssen objektiv als *de facto*-Anerkennung gewertet werden.

Hier möchte ich einen kurzen Auszug aus Unterlagen vortragen, die die Selbstdarstellung von SEALAND enthalten. Dort heißt es:

SEALAND bekennt sich zum Völkerrecht, und es hat zugesichert, alle Aktivitäten auf die Übereinstimmung mit dem

Völkerrecht, mit dem internationalen Recht überhaupt, zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen.

Nicht nur durch Gutachten namhafter Völkerrechtler, die das Völkerrecht interpretiert haben und die Staatlichkeit von SEALAND bestätigen, sondern durch eine Vielzahl von – durch andere Staaten – vollzogene Rechtsakten, die internationales Recht so statuiert, ist offenkundig geworden, daß SEALAND existiert und als de facto anerkannt betrachtet werden muß.

Damit wird es erforderlich, einiges zu meiner Einbindung in das «Unternehmen» SEALAND zu sagen. Dazu gehörten und gehören auch Bemühungen meinerseits, das Projekt SEALAND aus den Anfängen bis zum heutigen Stande mit- und weiterzuentwickeln.

2. Der Syndikus von SEALAND

In meiner Funktion als Syndikus der PRINCIPALITY OF SEALAND begleite ich alle Aktivitäten des MIKRO-STAATES und koordiniere diese nach den Erfordernissen des internationalen Rechts/des Völkerrechts.

Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß ich von der Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND autorisiert worden bin, die über reine Rechtsfragen hinausgehenden Inhalte dieser Abhandlung, die wesentlich auf Informationen und Interpretationen der verantwortlichen Regierungsvertreter beruhen, der Vollständigkeit halber und um die abstrakten Rechtsfragen mit den daraus hergeleiteten Konsequenzen zu ergänzen, mit vorzutragen. Erst dadurch kann für den mit der Materie nicht vertrauten Beobachter ein wirklich überschaubares Ganzes entstehen.

So viel zu den einführenden Fakten. Von Wichtigkeit, aber gewiß auch von besonderem Interesse wird der Weg der PRINCIPALITY OF SEALAND bis zum derzeitigen Stand der Ereignisse sein. Dazu komme ich jetzt unter dem Stichwort

3. Die Historie, der «rote Faden» in der Gesamtschau

Während des zweiten Weltkrieges hatte das VEREINIGTE KÖNIGREICH beschlossen, entlang der Ostküste von England, auf der Grenze der englischen Territorialgewässer, einige Militärbasen zu errichten, die der Verteidigung gegen deutsche Luftangriffe dienen sollten.

Eine dieser aus Beton- und Stahlkonstruktionen bestehenden Basen war das bekannte königliche Fort ROUGHS TOWER, das – wie auch die anderen auf den Untergrund des Meeres abgesenkt – etwas nördlich des Mündungsbereiches der Themse liegt. Entgegen der Absicht, es im Hoheitsbereich Englands zu etablieren, stand diese Basis in einer Entfernung von fast sieben Seemeilen (gut zwölf Kilometer) vor der Küste, was mehr als das doppelte der damals bestehenden Drei-Meilen-Hoheitszone ausmacht; kurz gesagt, dieses Fort stand im internationalen Gewässer der Nordsee.

Damit hatte die britische Admiralität in einem Falle das alte Prinzip von GROTIUS vom «*mare liberum*» verletzt.

Nach Beendigung des Krieges wurden die Truppen durch die Admiralität von allen Basen, also auch vom Fort ROUGHS TOWER zurückgezogen. Sie alle wurden durch das VEREINIGTE KÖNIGREICH niemals mehr benutzt, also aufgegeben. Spätere wurden die Basen bis auf das genannte Fort geschleift, woraus sich eine folgenschwere Einmaligkeit ergab. Das Fort ROUGHS TOWER, auf «hoher» See gelegen, galt als verlassen, als «*res derelicta*» und «*nullius*». Rechtlich gesehen war es damit okkupationsfähig; es war ein exterritoriales Gebiet.

Seitdem war der Weg frei für eine Besetzung. Das hat dann, am 2. September 1967, ein ehemaliger englischer Major, ein gewisser *Paddy ROY Bates*, getan. Er hat vom Fort ROUGHS TOWER förmlich Besitz ergriffen und sich dort zusammen mit seiner Familie niedergelassen. Daran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert.

Nach intensiven Beratungen mit kundigen englischen Anwälten hat ROY BATES – in Anlehnung an die völkerrechtlichen Möglichkeiten – auf der Insel einen, seinen Staat ausgerufen, sich den Titel Prinz, seiner Frau Joan den einer Prinzessin verliehen und sodann den Staat zum Fürstentum SEALAND, zur PRINCIPALITY OF SEALAND gemacht. Er, ROY BATES, fortan ROY OF SEALAND, übte auf der Insel Staatsgewalt aus und war damit absoluter Herrscher.

Die drei – völkerrechtlich – einen Staat bildenden wesentlichen Voraussetzungen, nämlich STAATSGEBIET, STAATSVOLK und STAATSGEWALT, waren gegeben. Der Liste der Kleinstaaten auf der Welt konnte ein weiterer, ein MIKRO-STAAT, hinzugefügt werden.

Nun ein paar Gedanken zur Rechtssituation, die im Wesentlichen durch die Ergebnisse internationaler Seerechtskonferenzen umrissen werden kann.

Die erste Seerechtskonferenz von 1930 befaßte sich noch nicht mit künstlichen Einrichtungen auf ‹hoher› See. Erst anläßlich einer solchen Konferenz im Jahre 1958 sind dann internationale Abmachungen mit Bezug auf den Kontinentalsockel und über dessen außerhalb von Territorialgewässern angestrebte wirtschaftliche Nutzung getroffen worden, die allerdings nicht von allen teilnehmenden Ländern unterzeichnet wurden.

Durch ein Urteil des Internationalen Gerichtshofes am 20. Februar 1969, dem ein Rechtsstreit über die Nutzung der Nordsee, eines Teils des europäischen Festlandsockels also, zu Grunde liegt, sind die Nutzungsrechte an die angrenzenden Staaten vergeben worden. Da SEALAND sich zu jenem Zeitpunkt nicht an Meeresforschung und Ausbeutung beteiligte, wird es von diesem Urteil in diesem Punkte nicht berührt.

Die seit damals bestehende Möglichkeit einer Erweiterung der Hoheitszonen auf zwölf Seemeilen ist für SEALAND insofern unschädlich, als die Proklamation des Staates bereits etwa zwei Jahre zurücklag. Außerdem wurde das ehemalige Fort ROUGHS TOWER nicht im Zusammenhang mit nationalen (englischen) Zollangelegenheiten, sondern einzig und allein für militärische Zwecke errichtet. Somit sind die Rechte, die SEALAND 1967 durch Ausrufung des Staates zugefallen sind, zu respektieren; sie sind unbestritten, denn neues Recht kann bestehende Fakten nicht nachträglich revidieren.

Die Gebietshoheit der PRINCIPALITY OF SEALAND ist damit festgeschrieben, sie besitzt Exterritorialität.

Die spätere deklamatorische Ausdehnung der englischen Hoheitsgewässer von drei auf zwölf Seemeilen – erst vor zwei Jahren, am 1. Oktober 1987, vorgenommen – kann nach meiner Auffassung nicht zu juristischen Problemen zwischen England und SEALAND führen, denn – und das ist schon ausgeführt worden – erworbene Rechte können durch neue Gesetze nicht weggenommen werden. Es bleibt abzuwarten, wie das VEREINIGTE KÖNIGREICH sich SEALAND gegenüber verhält. Das wird gegebenenfalls ein Fall für den Internationalen Gerichtshof in DEN HAAG.

Der Staat damals war und blieb lange ohne Anerkennung durch andere Staaten. Ein solcher Staat aber hat keine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Nationen. Das aber mußte, wenn man sich in die Staatengemeinschaft integrieren wollte, geändert werden. Um so – wenn auch nur schrittweise – weiterzukommen, fand sich eine kleine Gruppe an SEALAND und seinen Möglichkeiten interessierter Leute verschiedener Nationalität zusammen. Die Mitglieder dieses ersten «Arbeitsausschusses» nahmen alle die Staatsbürgerschaft von SEALAND an und machten sich an die Arbeit, dem gesteckten Ziele näher zu kommen.

Am 25. September 1975 wurde die von ihnen erarbeitete **Verfassung** durch ROY OF SEALAND verkündet und damit rechtskräftig. Danach wurden mehrere Gesetze, die zukünftigen Ambitionen von SEALAND betreffend, niedergelegt und ebenfalls durch den Fürsten verkündet. Dazu kamen im Laufe der Zeit die Flagge der PRINCIPALITY OF SEALAND, die Nationalhymne, Briefmarken sowie Gold- und Silber-Münzen, die als SEALAND-Dollars aufgelegt wurden. Schließlich gab es aufgrund des Paßgesetzes SEALÄNDISCHE Pässe und SEALÄNDISCHE Diplomatenpässe.

Aber auch die äußeren Ereignisse nahmen nach der Besetzung durch ROY OF SEALAND in 1967 ihren Fortgang. Die britische Marine war auf die neue Situation vor der Küste Englands aufmerksam geworden, und man war interessiert daran, den Gang der Ereignisse zu beobachten und den – durch einen gravierenden Fehler allerhöchster militärischer Stellen hervorgerufenen – Zustand wenn möglich «geräuschlos» zu beenden. Marineeinheiten kreuzten in den von ROY OF SEALAND beanspruchten SEALÄNDISCHEN Hoheitsgewässern und provozierten das Land durch allerlei Aktionen, deren

Sinn nicht verborgen bleiben konnte. Auch zivile Fährschiffe der Linien zwischen England und dem Kontinent querten die SEALÄNDISCHEN Gewässer und ignorierten die Warnungen der fürstlichen Wachen.

ROY OF SEALAND hat im Wissen um seine Souveränität mit Verteidigungshandlungen gedroht und, als alle friedlichen Mittel nicht fruchteten, mit den ehemals vom britischen Militär zurückgelassenen Kanonen und Granaten Warnschüsse abgegeben, was die Marine – gewiß nicht aus Furcht vor der Seemacht SEALAND – zum Rückzug veranlaßte.

Die Konsequenz dieser Aktion war jedoch, daß ROY OF SEALAND, immer noch und nur englischer Staatsbürger, umfangreicher internationaler Verbrechen angeklagt und anlässlich eines seiner regelmäßigen Besuche in England vor ein englisches Gericht gestellt wurde. Das Ergebnis dieses Prozesses in Chelmsfort/Essex war ebenso spektakulär wie die vorangegangene Aktion zur Verteidigung seines Staates.

Das Gericht erklärte sich im Urteil vom 25. November 1968 im Falle ROY OF SEALAND für nicht zuständig, da es über das (Staats-) Gebiet – auf ‹hoher› See – keine Jurisdiktion ausüben könne.

Hier konstatiere ich die erste de facto-Anerkennung der PRINCIPALITY OF SEALAND, das heißt, ihre Souveränität wird gerichtlich festgestellt.

Nach dieser ersten folgten weitere, immer mehr und vor allen Dingen immer wichtigere *de facto*-Anerkennungen. Darunter sind neben vielen anderen folgende zu nennen:

Am 3. Februar 1971 bestätigt *Präsident Pompidou* der Regierung von SEALAND schriftlich den Empfang der ihm übersandten SEALÄNDISCHEN Briefmarken.

Am 3. Juli 1973 bestätigt die *Botschaft des VEREINIGTEN KÖNIGREICHES* in Bonn einem deutschen Briefmarkenhändler, daß SEALAND eigene Briefmarken und Münzen besitze.

Am 15. März 1976 erläutert das *Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* – in Beantwortung einer Anfrage von SEALAND – Verfahrensweisen bei der Besteuerung von Personen, die sowohl in Deutschland wie auch auf SEALAND steuerpflichtig sind.

DIE LUXEMBURG-STORY

Im Jahre 1976 haben außerdem drei Staatsbürger von SEALAND, Minister und Diplomaten, eine Informationsstelle in Luxemburg-Stadt eingerichtet. Am 17. Mai 1976 wurden diese drei unter der Beschuldigung verhaftet, unter anderem Falschgeld geprägt zu haben, was sich auf die mitgeführte SEALÄNDISCHE Währung, als SEALAND-Dollar bezeichnet, bezog. Bei der Verhaftung wurde das gesamte mitgeführte Staatseigentum – neben den erwähnten Münzen aus reinem Sterling-Silber handelte es sich um Briefmarken – in einem Gesamt-Nennwert von einigen Millionen US-Dollars beschlagnahmt.

Dieses Ereignis ist es wert, ausführlicher behandelt zu werden. Das soll, bevor ich mit der Chronologie fortfahre, geschehen.

Also ...

Nach der Inhaftierung der drei wurde die luxemburgische Polizei durch ihre Kollegen von Scotland Yard darüber informiert, daß das VEREINIGTE KÖNIGREICH über SEALAND keine Rechtssprechung ausübt, SEALAND also ein selbständiger Staat sei. Dadurch wurde

ein peinlicher Rechtsirrtum in Luxemburg offenkundig. Nach drei Wochen währenden Recherchen wurden die drei SEALÄNDISCHEN Staatsbürger schließlich gegen Zahlung einer Kautions aus der Haft entlassen. Um einen öffentlichen Skandal zu vermeiden, wollte die luxemburgische Justiz das eingeleitete Strafverfahren einstellen. Die geschädigten Diplomaten jedoch haben mit Erfolg einen Provokationsprozeß erzwungen, der im Sommer 1978 stattfand. In dem Urteil des Landgerichts Luxemburg-Stadt vom 7. Juli 1978 wurden die drei Beschuldigten, die Opfer dieses juristischen Irrtums, freigesprochen. Der Irrtum wurde zugegeben und mit fehlenden Informationen über das Vorhandensein und die Selbständigkeit von SEALAND – schamhaft – begründet.

Aus welchem Grunde die so total rehabilitierten SEALÄNDISCHEN Diplomaten zu *«personae non gratae»* erklärt wurden, das wird ein Geheimnis der luxemburgischen Instanzen bleiben. Die Kautions wurde zurückgegeben, die ursprünglich beschlagnahmten Münzen und Briefmarken aber wurden zurückbehalten. Man mag auch in diesem ebensowenig nachvollziehbaren hoheitlichen Akt ein bei der so eindeutigen Vorgeschichte ungewöhnliches, ja willkürliches Verhalten sehen. Die einzige Erklärung könnte das sein, daß man die einmaligen Raritäten bald nach der Beschlagnahme Polizei-Umfeld verteilt hat, da mit einem derartigen Ausgang wohl kaum gerechnet wurde.

Wegen der von Anfang an diskreditierenden Verhaltensweise des luxemburgischen Staates wollte SEALAND schon damals seinen ersten spektakulären Fall vor den Internationalen Gerichtshof in DEN HAAG bringen. Da zu den Schäden, welche die damals beteiligten Personen betreffen, später außerdem die hohen SEALÄNDISCHEN Vermögensschäden gekommen sind, wird dieser Streit mit großer

Wahrscheinlichkeit und nach der Sicht der heutigen Regierung von SEALAND unausweichlich ausgefochten werden müssen. Dafür waren schon damals und sind noch heute gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, die nachfolgend kurz angesprochen werden.

Der Internationale Gerichtshof

Verfahren dieser Art werden vor dem Internationalen Gerichtshof nur geführt, wenn die Parteien sich seiner Jurisdiktion unterwerfen. Das ist seitens Luxemburg bereits lange der Fall, seit dem 15. September 1930 nämlich. Aber auch schon im Jahre 1976/77 hatte die Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND versucht, sich beim Statut des Internationalen Gerichtshofes als Partei anzumelden, um danach die Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg einzureichen. Diese Versuche führten möglicherweise zu den so unrationalen, ja fragwürdigen Handlungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren in Luxemburg, sie haben aber auch eine gewisse Nervosität bei den juristischen Autoritäten in DEN HAAG verursacht.

Die Regierung von SEALAND hatte also eine Erklärung produziert, die einmal Bezug nimmt auf § 94 des Statuts der VEREINTEN NATIONEN (Anerkenntnis der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten) und darüber hinaus auch auf § 36,2 des genannten Statuts (Zustimmung zur Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofes) eingeht. Diese Dokumentation ergibt sich aus dem Beschluß Nr. 4 des Sicherheitsrates vom 15. Oktober 1946. Nach § 3 dieses Beschlusses soll der Gerichtshof dann das an ihn gerichtete Dokument (in unserem Falle den Antrag von SEALAND) in beglaubigter Kopie allen Mitgliedstaaten des Statuts des Gerichtshofes zukommen lassen. Somit kann nicht nur die

Generalversammlung nach Einberufung durch den Sicherheitsrat über die Staatsqualität einer Einheit entscheiden. Daneben kann auf Grund § 35,2 seines Statuts der Gerichtshof selbst eine Entscheidung treffen über die Staatsqualität einer Einheit, die nach §§ 3,4 und 93,2 der Verfassung der VEREINTEN NATIONEN noch nicht als Staat anerkannt wurde, sich aber mit der Bitte um Zutritt zum Gerichtshof und dessen Hilfe an diesen wendet.

Der Internationale Gerichtshof und alle Mitgliedstaaten, welche die erwähnte und satzungsgemäß vom Gerichtshof an sie zu übersendende Kopie der SEALAND-Dokumentation nie erhielten, haben es damals – und bis heute [2003] – nicht für nötig erachtet, irgendeine Antwort zu erteilen.

Von Seiten des Gerichtshofes steht weiterhin jede Entscheidung über den Status von SEALAND und seine Zutrittsmöglichkeit zum Gerichtshof aus. Den genannten Formfehler des Gerichtshofes hat SEALAND frühzeitig erkannt und daraufhin durch Versendung seiner Dokumentation an alle Mitgliedstaaten des Internationalen Gerichtshofes selbst zu heilen versucht. Aber auch auf diese Aktivitäten hin erfolgte keinerlei Reaktion. Sogar die sonst übliche Praxis, nicht am Gerichtshof zu betreibende Verfahren per Standardbrief zu beantworten, den Antragsteller also wenigstens zu informieren, ist im Falle SEALAND unterblieben.

Es scheint mir offensichtlich, daß der Gerichtshof weder die Ablehnung des SEALÄNDISCHEN Antrages verantworten wollte noch – wenigstens beim damaligen Stand der Sache SEALAND – zu einem so frühen Zeitpunkt und in so exponierter Position so eindeutig positive Entscheidungen fällen wollte. Dies wird heute anders beurteilt, und im Verfolg der Bestrebungen der SEALÄNDISCHEN

Regierung wird man jetzt konsequenter und mit guten Aussichten agieren können.

Nun zurück zu weiteren zwischenstaatlichen Berührungen, die die gerade erwähnte heutige und optimistische Beurteilung für SEALAND mit zu stützen vermögen.

Weitere Fakten, die eine de facto-Anerkennung Sealands belegen

Am 16. Dezember 1976 hat zum Beispiel eine öffentlich-rechtliche deutsche Organisation, der Saarländische Rundfunk nämlich, um Einreisegenehmigung nach SEALAND und um Visa gebeten, damit dort Filmaufnahmen gemacht werden könnten.

Am 20. Februar 1977 hat der damalige Außenminister von SEALAND, der von Geburt Deutscher ist, die deutsch-belgische Grenze überschritten und sich mit seinem SEALÄNDISCHEN Diplomatenpaß ausgewiesen. Die spontane Beschlagnahme des Passes durch die deutschen Grenzbeamten endete schließlich mit einer schriftlichen Entschuldigung der Behörde für diesen Fehler und mit der Rückgabe des Passes am 25. März 1977, der eine formelle Beschwerde der Regierung von SEALAND vorausging. Das nach der Beschlagnahme gegen den Paßinhaber eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde schließlich am 9. Dezember 1977 eingestellt.

Auch andere Staatsbürger von SEALAND sind 1977 und später mit ihren SEALAND-Pässen gereist. Vor allem der Flughafen von Barcelona hat bei solchen Gelegenheiten immer wieder Ein- und Ausreisestempel erteilt.

Unter dem 14. Juni 1977 teilt das Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von SEALAND auf Anfrage mit, daß SEALAND nicht in den Geltungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem VEREINIGTEN KÖNIGREICH und der Bundesrepublik Deutschland falle. Ähnliches stellt auch das Finanzministerium des Königreichs Belgien im Schreiben vom 22. Mai 1980 fest. Auch darin heißt es, daß das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Belgien und England nicht auf SEALAND anwendbar sei, da dessen Hoheitsgebiet nicht zu Großbritannien gehöre.

Im Jahre 1977 reiste der damalige Außenminister von SEALAND auch nach Athen, um an unserem A.A.A.-Kongreß (A.A.A. = Alumni Association of the Hague Academy, Vereinigung der ehemaligen Schüler der Haager Akademie) teilzunehmen. Bei der Einreise nach Athen zeigte er seinen SEALAND-Paß. Wenn auch aufgrund eines Interpretationsirrtums, was denn SEALAND sei, der Paß wurde mit dem Einreisestempel versehen und damit akzeptiert.

Dazu sei ergänzend angemerkt, daß der damalige Außenminister von SEALAND versuchte, seine deutsche Staatsbürgerschaft auf dem Wege über verschiedene administrative Verfahren aufzugeben, um danach lediglich die SEALÄNDISCHE Staatsbürgerschaft zu haben. Da er, um seine Absichten zu bekräftigen, seinen deutschen Paß zur Verfügung der Behörden stellte, mußte er sich notwendigerweise des SEALAND-Passes bedienen.

Zur Erkundung von Möglichkeiten wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Zypern und SEALAND hat die Regierung von Zypern eine Regierungsdelegation von SEALAND eingeladen und die Einreise der Delegationsmitglieder mit Diplomatenpässen der PRINCIPALITY OF SEALAND gestattet. Dieser Besuch fand im Mai 1978 statt. Es

gab wegen der jetzt zu schildernden Ereignisse keine Gelegenheit mehr, die Absprachen der Zypern-Verhandlungen auf ihre Durchführbarkeit hin zu testen.

Der «Bürgerkrieg» von 1978

Unter den SEALÄNDERN gab es ab 1978 auf und um SEALAND erhebliche Differenzen, die im August zu einem «Bürgerkrieg» führten, der in der Presse der Niederlande und Englands an bevorzugter Stelle dokumentiert wurde. Eine Titelseite des niederländischen «TELEGRAAF» wurde von der dicken Schlagzeile-
«Kleinkrieg in der Nordsee» beherrscht, und das hat gewiß manchen Leser erschreckt.

Mit dem Hinweis auf die Aussagen dieser Meldung hat sich dann ein SEALÄNDISCHER Diplomat an die Fremdenpolizei von Den Haag gewandt, um in den Niederlanden um politisches Asyl zu ersuchen, da er nicht in sein Land, SEALAND war gemeint, zurückkehren könne. Die Polizei aber hat den Hintergrund der Situation überhaupt nicht verstanden und den Diplomaten, da er gebürtiger Deutscher war, sofort nach Deutschland abgeschoben. Auf diese Weise wurde auch seine eigentliche Absicht, im Falle der Ablehnung des Asyl-Antrages einen Provokationsprozeß vor dem Staatsrat der Niederlande zu führen, zunichte gemacht.

Im Laufe des sich zwar über nur wenige Tage hinziehenden «Bürgerkrieges» hatte ROY OF SEALAND auf der Insel einige Diplomaten inhaftiert. Die Regierung von SEALAND, die sich seitdem im Exil befindet, hat damals, um die Gefangenen frei zu bekommen, um Hilfe in England, Deutschland, den Niederlanden und schließlich sogar beim ROTEN KREUZ ersucht.

Ein Justizberater des Außenministeriums der Niederlande war – wie man so sagt – weit vorgeprescht und hatte eine schriftliche Antwort auf das Hilfeersuchen von SEALAND vorbereitet. Sein Minister jedoch hat ihm untersagt, diese oder überhaupt irgendeine Antwort zu schicken. Dieser Berater war einer unserer früheren Vorsitzenden der A.A.A.

Unter den Häftlingen auf SEALAND befand sich ein deutscher Rechtsanwalt, der, wie in solchen Fällen üblich, Besuch von einem deutschen Konsul wünschte. Der deutsche Generalkonsul aus London ist dann auch per Hubschrauber auf die Insel gekommen, hat sie aber, nachdem er die auf der Souveränität SEALANDS begründete Selbstsicherheit und Machtdemonstration von ROY OF SEALAND einzuschätzen vermochte, in Eile wieder verabschiedet, um Schlimmeres zu vermeiden, worauf der Gefangene nach seiner Freilassung – deren Umstände hier nicht wiedergegeben werden sollen – für die ihm gewährte «Rechtshilfe» eine Rechnung in Höhe von DEM 3.000 erhielt und auch bezahlen mußte.

* * *

Durchgängig wiederholt sich bei all diesen Kontaktversuchen mit fremden Staaten in jenen ersten zehn bis fünfzehn Jahren nach dem Auftauchen der PRINCIPALITY OF SEALAND auf der Weltbühne die schon beim Luxemburg-Vorgang festgestellte Erfahrung.

In den gerade eben geschilderten Fällen gab es also auch keinerlei Hilfe, und Ansätze von Reaktionswillen wurden schon im Entstehen abgewürgt. Es schien immer wieder die Frage der mit jedweder Reaktion zwangsläufig verknüpften Anerkennung im Raume zu stehen, und einer Beantwortung dieser Frage wollte – wenigstens damals noch – jeder eben ausweichen.

Diese Vorgänge insgesamt haben nicht nur das SEALAND-Team belastet, sie haben vor allen Dingen und auf Jahre in der Öffentlichkeit für erhebliche Irritationen gesorgt und zu negativen Spekulationen geführt, was mit dazu beigetragen hat, das Projekt für etliche Jahre ruhen zu lassen, um es dann mit neuen Kräften und möglichst neuen Beteiligten wiederaufzunehmen und weiter zu entwickeln.

* * *

Bevor ich im letzten Kapitel auf die zu Beginn meiner Ausführungen schon angesprochene heutige Situation aus der Sicht der SEALÄNDISCHEN Regierung zurückkomme, möchte ich noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen mit juristischem Hintergrund zur Handhabung gleichartiger Gebilde, die Staaten werden möchten, machen.

Die Gründung eines Staates wie SEALAND ist heutzutage nicht mehr möglich. Seit der dritten Seerechtskonferenz nämlich, deren Dokumentation inzwischen vollendet wurde, ist nach der Seerechtskonvention der VEREINTEN NATIONEN vom 10. Dezember 1982 in Montego Bay die Genehmigung des angrenzenden Staates für die Konstruktion einer jeden künstlichen Insel vorgeschrieben. Darüber hinaus verpflichtet § 60 dieser Konvention den angrenzenden Staat, die künstlichen Bauwerke sofort nach ihrer Benutzung wieder abzutragen oder entfernen zu lassen. Gesetzliche Vorschriften wie der § 60 sind offenbar die Reaktion auf die Erfahrungen, die man mit SEALAND gemacht hat. Nach dieser Konvention von 1982 besteht keinerlei Übergangsrecht und keine Genehmigungsmöglichkeit, um das Bestehen einer solchen Anlage, sprich Insel, die vorher von dem angrenzenden Staat genehmigt oder selbst gebaut wurde, zu sichern. Ein Fall wie SEALAND ist damit nicht mehr

denkbar – den Status eines souveränen Staates kann keine künstliche Insel mehr beanspruchen, sei sie nun mit oder ohne Genehmigung des angrenzenden Staates gebaut worden.

Nun, wie schon angedeutet ...

4. Die Zukunftsperspektiven für Sealand

Die Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND ist seit einer Reihe von Monaten wieder aktiv und – wie man hört – sehr viel erfolgreicher als früher tätig. Das liegt einmal an der neuen Regierungsmannschaft und zum anderen an den Folgen dieser Mannschaft definierten verfolgten politischen und wirtschaftlichen Programm. Um von allen potentiellen Partnern richtig eingeschätzt und verstanden zu werden, ist jede Redaktion des sealändischen Regierung und der unter ihrer Aufsicht arbeitenden Unterorganisationen abgestimmt mit dem konkret festgelegten und oben erwähnten Programm. An dieser Stelle möchte ich daher das

Statement für die wirtschaftlichen Aktivitäten

zitieren:

In der Politik wahrt die Principality of Sealand absolute Neutralität; ihr Interesse liegt ausschließlich auf wirtschaftlichem Gebiete. Das bedeutet wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit Partnerländern im Welthandel und mit Gesellschaften in diesen Ländern, die nach länderspezifischen Gesetzen arbeiten. Bei den umrissenen Interessen sind weder die physikalische Größe des souveränen Staates noch eine de jure-Anerkennung von wesentlicher Bedeutung; allein seine völkerrechtliche Existenz zählt. Diese Kriterien versetzen die Principality of Sealand in die Lage, zu sagen:

«Sealand ist ein Konzern mit Staatsqualität».

Schlußbemerkung

Zum Ende meiner Ausführungen darf ich auch ein wenig indifferent bleiben und feststellen:

SEALAND ist gegründet, es existiert. Nach dieser Gründung hat es eine Reihe von Versuchen und Provokationen gegeben, um international eine *de jure*-Anerkennung zu erreichen, sei sie nun von Staaten und Regierungen, von internationalen Institutionen wie den VEREINTEN NATIONEN oder dem Internationalen Gerichtshof. Das Problem war in der ersten Entwicklungsphase ungelöst geblieben; es kann – und so wurde schon 1978 auf Zypern argumentiert – auf eine kurze Formel gebracht werden.:

«Eine formelle, die de jure Anerkennung ist das Ergebnis sich als effektiv erweisender Kooperation zwischen zwei Staaten, die ihre Beziehungen zunächst auf der Basis einer fiktiven, der de facto-Anerkennung in gegenseitigem Einvernehmen beginnen.»

Mit SEALAND wird es weitergehen. Mit seiner neuen Mannschaft konnten schnell Fortschritte erreicht werden, die beachtenswert sind. Das hat auch Gründe.

Die derzeitige Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND hat sich nicht für den hochgradig politischen Weg, den der unabdingbar angestrebten *de jure*-Anerkennung als Staatsziel Nr. 1 entschieden. Die neue Mannschaft setzt auf wirtschaftliche Kooperation mit allen Staaten, welche die PRINCIPALITY OF SEALAND als politischen Faktor durch ihr Verhalten zunächst *de facto* anerkennen, weil sie

erkennen, welche Möglichkeiten dieser MIKRO-STAAT zu bieten in der Lage ist. Dieser mehr pragmatische Weg ist, wie sich an den Erfolgen zeigt, der richtigere.

Das alles bedeutet nicht, daß SEALAND keine Probleme mit anderen politischen Gebilden mehr bekommen wird. Die Aspekte, welche die politische Bühne bestimmen, sind sehr vielschichtig und ändern sich oft genug und ohne Zutun. Ich möchte hoffen, daß dieses Gebilde, ungeliebt vielleicht, das im Streit der Nationen entstand, sich durch seine auf friedliche Zusammenarbeit abzielende Politik behauptet und zu irgendeinem Zeitpunkt ein angesehenes – auch *de jure* anerkannter – Partner im Kreise aller Staaten der Welt werden kann.

Als einer, der zu den Männern der ersten Stunden gehört, der sich engagiert hat und den die juristischen Fragen, die mit SEALAND verbunden sind, besonders interessieren, darf ich – auch aus Gründen der Selbstbestätigung – für SEALAND und die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs, ein Völkerrechtssubjekt zu sein, Partei ergreifen.

* * * * *